OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-607528/10/FP
LVwG-653505/9/FP

Datum:

Linz, 14. August 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerden von A__, geb. tt.mm.jjjj, vertreten durch Dr. B__, gegen das (1) Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 12.05.2025, GZ: BHSD/925140005875/25, und deren (2) Bescheid vom gleichen Tag, GZ: BHSDVerk-2025-91965/15-Scg, wegen eines Verstoßes gegen die StVO und Entziehung der Lenkberechtigung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen den Bescheid vom 12.05.2025, GZ: BHSDVerk-2025-91965/15-Scg, wird dahin teilweise Folge gegeben, dass deren Spruchpunkt III.3. (amtsärztliche Untersuchung) aufgehoben wird. Im Übrigen werden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 160 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängt die belangte Behörde eine Geldstrafe von 800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Tage) über die Beschwerdeführerin (Bf) und lastete ihr auf das Wesentliche zusammengefasst an, sie habe am 14.03.2025 um 11:40 Uhr in C__, bei StrKm 78,900 ein Kraftfahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt.

I.2. Mit Bescheid vom gleichen Tag entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung der Bf in Bestätigung des Mandatsbescheids vom 27.03.2025 zu GZ: BHSDVerk-2025-91965/6-Scg, für die Dauer von einem Monat und ordnete die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme, einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme sowie eines amtsärztlichen Gutachtens an. Weiters wurde der Bf die Absolvierung einer Nachschulung binnen 4 Monaten ab Rechtskraft des Bescheides aufgetragen und ein zwischenzeitig eingebrachter Antrag auf Ausfolgung des Führerscheins abgewiesen.

I.3. Die Bf erhob mit anwaltlichen Schriftsätzen vom 27.05.2025 rechtzeitig Beschwerden, in welchen sie auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass straßenverkehrsrelevante Beeinträchtigung durch Suchtgift nicht vorgelegen und die Bf auch nicht übermüdet gewesen sei, zumal sie von 22:00 Uhr bis 6:30 Uhr geschlafen und danach keine anstrengende Tätigkeit verrichtet habe.

I.4. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerden samt Verfahrensakten mit Schreiben am 02.06.2025 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die vorliegenden Akten und öffentliche mündliche Verhandlung am 05.08.2025 in welcher die Bf, der Vater ihres Freundes und der meldungslegende Beamte als Zeugen sowie der untersuchende Arzt vernommen wurden.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Bf lenkte am 14.03.2025 um 11:40 Uhr einen PKW mit dem Kennzeichen aaa in C__, Verbindung D__ (ehem. B 137) bei Strkm 78,900.
Die Bf wurde von der Polizei einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen, im Zuge welcher dem Meldungsleger bei der Bf Erscheinungen auffielen, die er als typische Symptome einer Suchtgiftbeeinträchtigung einordnete (verzögerte Reaktion, Zittern, körperliche Unruhe, wässrig/glänzende Augen, erweiterte Pupillen, Schläfrigkeit, ängstliche Unsicherheit, etc.). Die Bf gab an, am

27.02.2025 um 13:00 Uhr einen Joint geraucht zu haben. Ein fakultativer Urintest verlief auf THC positiv. Die Bf wurde daher einem für die Landespolizeidirektion Oberösterreich tätigen Arzt (idF Polizeiarzt) vorgeführt.
[Anzeige, Formular Gutachten-Fahrtüchtigkeit]

Der Polizeiarzt führte eine klinische Untersuchung durch, aufgrund welcher er ein Gutachten erstattete, wonach die Bf durch Suchtgift und Übermüdung beeinträchtigt und nicht fahrfähig war.

Der Polizeiarzt führte unter anderem folgende Symptome an:
- Trockene Schleimhäute
- Feinschlägiger Tremor manus bds. (ausgeprägt)
- Augenlieder: bei geschlossenen Augen feines Zittern
- Wässrig/glänzende Augen
- Erweiterte Pupillen
- Träge Lichtreaktion
- Auslenknystagmus: deutliches Zucken bei maximaler Auslenkung rechts und links
- Drehnystagmus 9 Sekunden
- Unsicherer Einbein-Stehtest: Schwanken bei Balancieren, Zuhilfenahme der Arme, jeweils rechts.
- Geh- und Drehtest: Abweichen von der Linie
- Finger-Finger-Test: hektisch, zittrig, trifft zweimal nicht
- Finger-Nase-Test: trifft Nase einmal nicht
- Romberg-Test: Länger um 10 Sekunden.
- Haltung: Zittern des Körpers und der Augenlider, Schwanken des Körpers zur Seite
- Psychophysisch: benommen
- Denkablauf: verlangsamt
- Konzentration: wirkt müde
- Geteilte Aufmerksamkeit: gestört
- Kann 2-3 gleichzeitig gestellte Aufgaben nicht richtig lösen
- Verhalten: nervös, verlangsamt
- Stimmung: stumpf
- Kurzzeitgedächtnis: normal
- Sprache: normal
- Dreh-Nachnystagmus Dauer: 9 Sekunden (bis 6 Sekunden normal)

[polizeiamtsärztliches Gutachten]

Der Bf wurde Blut abgenommen. Dieses wurde der E__ zur chemisch-toxikologischen Untersuchung übergeben.

Die Untersuchung des Blutes ergab folgendes Resultat:
THC: 0,72 ng/ml
11-OH-THC: nicht nachgewiesen
THC-COOH: 8,6 ng/ml

[Gutachten Dris. F__ vom 25.03.2025]

Die Zusammenfassung des Gutachtens lautet wie folgt:

„Gutachten
Der chemisch-toxikologische Blutbefund ist mit der Aufnahme folgender Wirkstoffe erklärbar:
Tetrahydrocannabinol
Der Nachweis von Tetrahydrocannabinol (THC) beweist die Aufnahme von THC-haltigen Produkten wie Haschisch oder Marihuana. THC ist in Anhang IV.1. der Suchtgiftverordnung angeführt. Die hier vorgelegene THC-Konzentration befand sich im Vergleich zu anderen im Straßenverkehr aufgefallenen THC-Konsumenten (n = 6.975) im niedrigen Bereich, der mittlere Bereich reichte von 2,1 bis 10,9 ng/mL (25-75 % Perzentil). Das 10-90 % THC-Konzentrationsperzentil dieser Statistik reichte von 1,0 bis 20,2 ng/mL. THC-Carbonsäure (THC-COOH) ist ein Stoffwechselprodukt des THC. Die im Unterschied zu THC nicht psychoaktive THC-Carbonsäure gibt wegen ihrer Akkumulation Hinweise auf die Konsumhäufigkeit. Mittlere THC-Carbonsäure-Konzentrationen anderer im Straßenverkehr aufgefallener THC-Konsumenten reichten von 20 bis 92 ng/mL. Bei der hier sehr niedrigen THC-Konzentration wäre aus toxikologischer Sicht eine relevante THC-Wirkung bzw. eine akute THC-bedingte Beeinträchtigung wenig wahrscheinlich.

Auf das Zentralnervensystem wirkende Substanzen können die psychophysische Leistungsfähigkeit des Einzelnen in sehr unterschiedlichem Maße beeinflussen, unter anderem bedingt durch den Grad an Substanztoleranz und im Falle multiplen Substanzkonsums ggf. auch Wechselwirkungen. Ebenso können sich nicht Substanzkonsum-bezogene Faktoren auf ein situativ vorgelegenes Zustandsbild relevant auswirken. Es wird daher davon ausgegangen, dass die abschließende Beurteilung behördenseitig unter Berücksichtigung aller Fall-relevanten Anknüpfungstatsachen vorgenommen wird. Sollte ein Bedarf an weiterführenden Untersuchungen bzw. Beurteilungen bestehen, ersuchen wir um Mitteilung."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die Bf hat das gegenständliche Fahrzeug am Tattag zur Tatzeit in einem Zustand gelenkt in welchem sie durch Suchtgift (THC) und Müdigkeit beeinträchtigt war.
[polizeiamtsärztliches Gutachten]

Die Lenkberechtigung der Bf wurde am 29.11.2022 erteilt. Die Probezeit läuft bis zum 29.11.2025.
[Führerscheinregister]

Es kann nicht festgestellt werden, dass die Bf Suchtgift gehäuft missbraucht hat.

II.3. Beweiswürdigung

Die im vorliegenden Verfahren wesentliche Sachverhaltsfrage ist, ob die Bf im Zeitpunkt der Tat im Sinne der unter Punkt IV. darzustellenden Judikatur durch Suchtmittel beeinträchtigt war.

„[...] Nach der Rechtsprechung ist nach geltender Rechtslage das wesentliche Beweisergebnis für die Annahme einer Beeinträchtigung durch Suchtgift das Ergebnis der klinischen Untersuchung durch den Arzt. Die Blutanalyse dient allenfalls der Bestätigung der ärztlichen Feststellung einer Beeinträchtigung durch Suchtgift. Wird auf Grund dieser Maßnahmen eine Beeinträchtigung durch Suchtgift, die zur Fahruntüchtigkeit führt, festgestellt, verstieß das Lenken oder Inbetriebnehmen des Fahrzeuges gegen § 5 Abs. 1 StVO 1960 (vgl. VwGH 24.10.2016, Ra 2016/02/0133)." (VwGH 02.05.2018 Ra 2018/02/0134; Näheres in der rechtlichen Beurteilung)

Bei Auftreten von mehreren möglichen, eine Beeinträchtigung hervorrufenden Auslösern (Faktoren), spricht der VwGH in ständiger Rechtsprechung wie folgt aus:

„Der VwGH hat im E vom 24. Oktober 2016, Ra 2016/02/0133, im Falle eines Lenkers, bei dem 1,2 ng/ml THC im Blut festgestellt worden ist, ausgeführt, dass es für die Annahme des Tatbildes des § 5 Abs. 1 StVO 1960 genügt, dass die Fahruntüchtigkeit nicht allein auf die Beeinträchtigung durch Suchtgift, sondern noch auf weitere Ursachen (wie etwa Ermüdung, Krankheit, Medikamenteneinnahme) zurückzuführen ist. Die Strafbarkeit ist also auch dann gegeben, wenn die konsumierte Suchtgiftmenge für sich alleine noch keine Fahruntüchtigkeit bewirkt hätte." (VwGH 12.05.2021, Ra 2020/02/0060)

Der Polizeiarzt stellte fest, dass die Bf durch Suchtgift und Übermüdung beeinträchtigt und fahruntauglich war.

Das Gutachten gründet, wie dies dem Formular „Gutachten-Fahrtüchtigkeit" zu entnehmen ist, auf einer ausführlichen Untersuchung und Anamnese. Im Zuge dieser Befundaufnahme hat der Polizeiarzt Symptome festgestellt, die auf einen Suchtmittelkonsum hinweisen können, etwa träge Pupillenreaktion, Probleme bei der Aufmerksamkeit, der unsichere Einbeinstand, Schwanken beim Balancieren, Gleichgewichtsprobleme, Unsicherheiten beim Finger-Finger-Test, Tremor. Nach den Angaben des Arztes in der Verhandlung vor allem auch der Rombergtest, bei dem es zu einer langen Abweichung von 10 Sekunden kam.
Die Einschätzung des Arztes erscheint vor dem Hintergrund der vielfältigen Ausfallerscheinungen im Rahmen der klinischen Untersuchung als nachvollziehbar.

Aufgrund des Gutachtens zur klinischen Untersuchung ist augenscheinlich, dass die Bf eine Beeinträchtigung aufwies, die sie fahruntauglich machte. Der Polizeiarzt ging dabei - neben einer Beeinträchtigung durch Suchtgift - von Müdigkeit aus, die auch dem Meldungsleger bereits aufgefallen war.

Ein Drogenschnelltest verlief positiv und hat auch die Blutuntersuchung einen positiven, wenn auch niedrigen Wert bei THC ergeben. Der Toxikologe äußert in seinem Gutachten, dass bei der hier sehr niedrigen THC-Konzentration aus toxikologischer Sicht eine relevante THC-Wirkung bzw. eine akute THC-bedingte Beeinträchtigung wenig wahrscheinlich wäre.
Auf das Zentralnervensystem wirkende Substanzen könnten die psychophysische Leistungsfähigkeit des Einzelnen in sehr unterschiedlichem Maße beeinflussen, unter anderem bedingt durch den Grad an Substanztoleranz und im Falle multiplen Substanzkonsums ggf. auch Wechselwirkungen. Ebenso können sich nicht substanzkonsumbezogene Faktoren auf ein situativ vorgelegenes Zustandsbild relevant auswirken.

Dies bedeutet - im Einklang mit der Judikatur des VwGH -, dass die vorliegende Substanzkonzentration für sich alleine gesehen eine Beeinträchtigung zwar wenig wahrscheinlich (wenn auch nicht unmöglich) macht, aber bei Hinzutreten eines weiteren, ggf. auch nicht substanzkonsumbezogenen Faktors, eine Beeinträchtigung dennoch vorliegen kann.

Dies kann aber folgerichtig aus den Angaben des Polizeiarztes in der öffentlichen mündlichen Verhandlung geschlossen werden, der angab, dass die gegenständlichen Symptome nicht eindeutig einem der beiden Faktoren, also dem Suchtgift oder der Müdigkeit zugeordnet werden können. Diese können vielmehr von beiden Beeinträchtigungsfaktoren herrühren, weshalb der VwGH in einer Judikatur auch annimmt, dass eine Kombination von Faktoren, welche den Faktor Suchtgift beinhalten, dazu führt, dass eine Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 5 Abs. 1 StVO gegeben ist. Es kommt dabei insofern nicht zu einer Doppelverwertung, wie dies die Bf in ihrem Abschlussvorbringen dargelegt hat, und wie dies beispielsweise der Fall sein könnte, wenn ein Suchtgift enthaltendes Medikament als Suchtgift und als Medikament zur Begründung mehrerer Faktoren herangezogen würde, sondern liegt eine vom Arzt festgestellte Fahruntüchtigkeit vor, die auf die gemeinsame Wirkung zweier unterschiedlicher Faktoren zurückzuführen ist, deren jeweiliges Gewicht im Einzelfall nicht feststellbar ist, die aber zusammen zur Fahruntüchtigkeit führen und hinsichtlich derer der VwGH auf rechtlicher Ebene vorgibt, dass das Vorhandensein des Faktors Suchtgift ausreicht um eine Beeinträchtigung durch Suchtgift anzunehmen, wenn ein weiterer Faktor hinzutritt.
Vor dem Hintergrund der Fachexpertise des Polizeiarztes, der auch Amtsarzt bei der belangten Behörde mit langjähriger Erfahrung ist, erweist sich sein Gutachten als schlüssig und nachvollziehbar. Eine korrekte Einschätzung ist einem bei der Polizei eingesetzten Amtsarztes aufgrund seines wissenschaftlichen Studiums und der Sachkenntnis aufgrund seiner Berufserfahrung auch zuzutrauen (vgl. statt vieler VwGH 29.01.1992, 91/02/0127).

So spricht der VwGH etwa aus, dass Symptome einer Alkoholisierung für einen erfahrenen Amtsarzt auch in kurzer Untersuchungszeit feststellbar sind (VwGH 06.07.1978, 2054/76). Nichts anderes kann bei Suchtgift oder Müdigkeit gelten.

Das Gericht teilt im Übrigen die Bedenken der Bf, dass der Polizeiarzt auch bei der belangten Behörde als Amtsarzt tätig ist und deshalb § 7 AVG zur Anwendung käme, nicht. Wie keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, den schon im behördlichen Verfahren tätigen ASV auch im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht beizuziehen (vgl. bspw. VwGH 15.07.2024, Ra 2023/12/0017), erscheint es für das Gericht nicht gerechtfertigt, bei einem als Polizeiarzt tätigen Arzt, der auch Amtsarzt ist, per se den Anschein einer Befangenheit anzunehmen, zumal der Arzt jedenfalls lege artis zu handeln hat. Abgesehen davon sind im behördlichen Verfahren andere Kriterien relevant (gehäufter Missbrauch, Abhängigkeit) und befindet der Amtsarzt deshalb nicht über die Richtigkeit der klinischen Untersuchung, wenn in Rahmen der Entziehung der Lenkberechtigung eine amtsärztliche Untersuchung als begleitende Maßnahme angeordnet wurde. Zudem war der Arzt bislang nur als Polizeiarzt tätig, weshalb ggst. ein Interessenkonflikt schon per se nicht in Betracht kommt. Die befürchtete Konstellation ist noch gar nicht gegeben.

Das Gutachten des Polizeiarztes wurde durch das toxikologische Gutachten bestätigt, welches darlegt, dass bei Hinzutreten weiterer Faktoren durchaus zu einer Beeinträchtigung vorgelegen sein kann.

Die Bf ist dem Gutachten auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen-getreten. Die Einschätzung des Vaters des Freundes der Bf, der die fehlende Müdigkeit der Bf damit begründet, dass man Spaß gehabt habe, kann nach Ansicht des Gerichts die medizinische Einschätzung eines erfahrenen Arztes nicht erschüttern, der Symptome festgestellt hat, die eine Untauglichkeit zum Führen eines KFZ bewirken und auf etwas zurückzuführen sein müssen, wobei vorliegend der Konsum von Drogen in Kombination mit Müdigkeit naheliegt, wenn die Bf darlegt, keine anderen Substanzen zu sich genommen zu haben und gesund zu sein. Der Umstand, dass es lustig war und man Spaß gehabt habe, schließt nicht aus, dass die Person in einer Form müde war, dass die Wirkung eines Suchtmittels verstärkt werden kann.

Insbesondere hat das Gericht erhebliche Zweifel an den Angaben der Bf, was ihren Suchtgiftkonsum betrifft, zumal es nach den Erfahrungen des Gerichts und den Angaben des Arztes in der öffentlichen mündlichen Verhandlung ausgeschlossen erscheint, dass die Bf psychoaktives THC im Blut hat, wenn der letzte Konsum zwei Wochen zurückliegen soll und die Bf, wie sie darlegt, nur sporadisch Suchtgift konsumiert. Üblicherweise ist THC, wenn nicht ein regelmäßiger Konsum vorliegt, wenige Stunden nach dem Konsum nicht mehr im Blut feststellbar. Die Bf muss also entweder zeitnah zur Blutabnahme – z.B. am Vorabend – Cannabis

konsumiert haben, oder muss so regelmäßig Cannabis konsumieren, dass ein gewisser Spiegel im Blut aufrechterhalten wird.

Weiters ist aufgefallen, dass die Bf, die ersucht wurde, die Vorgänge mit eigenen Worten zu erzählen, ohne konkrete Frage dazu, damit eingeleitet hat, dass sie achteinhalb Stunden geschlafen hat, was deutlich macht, dass sie besonders darauf bedacht war, dem Gericht diesen Umstand näher zu bringe. Es entspricht nicht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass man, wenn man allgemein nach Vorkommnissen an einem Tag, an dem man eine Verkehrskontrolle mit gravierenden Konsequenzen hatte, gefragt wird, mit der Schlafdauer in der Nacht davor einleitet.
Schon der Umstand, dass die Bf beim Polizeiarzt sehr spezifische Zeiten zur vollen und halben Stunde angab, lässt darauf schließen, dass die Bf bereits damals nicht genau wusste wann sie geschlafen hat, was nicht verwundert, zumal man sich nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht konkret erinnern kann, wann man eingeschlafen und wann aufgewacht ist (es sei denn man hat einen Wecker gestellt).
Vor Allem sind Rückschlüsse auf die Erholungsqualität, wenn die Bf – wie sie in der Verhandlung dargelegt hat - erst zwei Wochen später realisiert hat, dass ihr Übermüdung „vorgeworfen" würde, weil der Arzt nichts dazu gesagt habe, kaum seriös zu treffen. Das Vorbringen erscheint für das Gericht opportunistisch zurecht gelegt.

Da es für die Annahme des Tatbildes des § 5 Abs. 1 StVO 1960 genügt, dass die Fahruntüchtigkeit nicht allein auf die Beeinträchtigung durch Suchtgift, sondern noch auf weitere Ursachen (wie etwa Ermüdung, Krankheit, Medikamenten-einnahme) zurückzuführen ist und die Strafbarkeit also auch dann gegeben ist, wenn die konsumierte Suchtgiftmenge für sich alleine noch keine Fahruntüchtig-keit bewirkt hätte (VwGH 26.01.2019, Ra 2016/02/0168) ist vorliegend von einer straßenverkehrsrelevanten Beeinträchtigung aufgrund von Suchtgift auszugehen.
Es ist an dieser Stelle anzumerken, dass es in diesem Zusammenhang nicht erforderlich ist, dass eine Übermüdung iSd § 58 StVO vorliegt, sondern, dass ein Umstand ausreicht, der die beeinträchtigende Wirkung von Drogen verstärkt, also etwa Müdigkeit/Ermüdung (VwGH 26.01.2019, Ra 2016/02/0168; 24.10.2016, Ra 2016/02/0133 etc.).

„Die Strafbarkeit ist auch dann gegeben, wenn die genossene Alkoholmenge für sich allein noch keine Fahruntüchtigkeit bewirkt hätte (Hinweis E 4.10.1991, 91/18/0086), ja selbst bei Überwiegen anderer Ursachen (Hinweis E 13.9.1991, 91/18/0086)." (VwGH 29.01.1992, 91/02/0127)

Der Verwaltungsgerichtshof ging bei vergleichbaren Fällen wie dem Vorliegenden, bspw. bei einem mit 1,2 ng/ml THC nur geringfügig höherem Wert ebenfalls von

einer relevanten Beeinträchtigung aus (vgl. VwGH 24.10.2016, Ra 2016/02/0133; 24.07.2019; Ra 2019/02/0105).

In einem kürzlich ergangenen Erkenntnis (VwGH 27.07.2022, Ra 2022/02/0080) hielt der Verwaltungsgerichtshof selbst bei einer Menge von nur 0,5 ng/ml an seiner bisherigen Judikatur fest.

Unabhängig von der Frage, wann die Bf THC-haltige Substanzen konsumiert hat und unabhängig davon, ob gewisse Ausfallserscheinungen auch auf andere Umstände, etwa Müdigkeit zurückzuführen sein können, steht fest, dass die Bf durch Suchtmittel beeinträchtigt war, als sie ein KFZ lenkte, weil sie THC im Blut hatte und, dass sie beeinträchtigt war.

III. Rechtsgrundlagen:

Die für das Verfahren wesentlichen Bestimmungen des § 5 StVO lauten:

„(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.
[...]
(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2
1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.

Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.
[...]
(9) Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten auch für Personen, von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.
[...]
(10) (Verfassungsbestimmung) An Personen, die gemäß Abs. 9 zu einem Arzt gebracht werden, ist nach Feststellung einer Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme

schließen lässt, eine Blutabnahme vorzunehmen. Die Betroffenen haben die Blutabnahme vornehmen zu lassen.
[...]"

§ 99 Abs. 1b StVO lautet:

„(1b) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt."

Die hier wesentlichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten:

Verkehrszuverlässigkeit
§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

(2) Handelt es sich bei den in Abs. 3 angeführten Tatbeständen um Verkehrsverstöße oder strafbare Handlungen, die im Ausland begangen wurden, so sind diese nach Maßgabe der inländischen Rechtsvorschriften zu beurteilen.
(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:
1. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist;

[…]
(5) Strafbare Handlungen gelten jedoch dann nicht als bestimmte Tatsachen im Sinne des Abs. 1, wenn die strafbare Handlung vor mehr als fünf Jahren begangen wurde. Für die Frage der Wertung bestimmter Tatsachen gemäß Abs. 3 sind jedoch strafbare Handlungen auch dann heranzuziehen, wenn sie vor mehr als fünf Jahren begangen wurden.
(6) Für die Beurteilung, ob eine strafbare Handlung gemäß Abs. 3 Z 6 lit. b, 7, 9 letzter Fall oder 13 wiederholt begangen wurde, sind vorher begangene Handlungen der gleichen Art selbst dann heranzuziehen, wenn sie bereits einmal zur Begründung des Mangels der Verkehrszuverlässigkeit herangezogen worden sind, es sei denn, die zuletzt begangene Tat liegt länger als zehn Jahre zurück. Die Auflage der ärztlichen Kontrolluntersuchungen gemäß Abs. 3 Z 12 gilt als nicht eingehalten, wenn der Befund oder das ärztliche Gutachten nicht innerhalb einer Woche nach Ablauf der festgesetzten Frist der Behörde vorgelegt wird.
(7) Im Fall des Vorliegens einer oder mehrerer der in Abs. 3 Z 1 bis 13 genannten Übertretungen oder Verstöße hat die Behörde, in deren Sprengel die Übertretung oder der Verstoß begangen wurde, die Wohnsitzbehörde unverzüglich von diesem Umstand zu verständigen. Die Wohnsitzbehörde hat eine Eintragung im Führerscheinregister vorzunehmen. Wenn sich ergibt, dass eine solche Eintragung zu Unrecht erfolgte, so ist diese Eintragung unverzüglich zu löschen. Bei den in Abs. 3 Z 6 lit. b, 7, 9 (im Hinblick auf

§ 83 StGB) und 13 genannten bestimmten Tatsachen hat die Verständigung für jede einzelne angezeigte Tat zu erfolgen.
(8) Die Verkehrszuverlässigkeit ist von der das Verfahren führenden Behörde zu beurteilen.

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich
1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.
(2) Die Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann auch nur hinsichtlich bestimmter Klassen ausgesprochen werden, wenn der Grund für die Entziehung oder Einschränkung nur mit der Eigenart des Lenkens dieser bestimmten Klasse zusammenhängt. Die Entziehung bestimmter Klassen ist, wenn zumindest noch eine weitere Lenkberechtigung aufrecht bleibt, in den Führerschein einzutragen. Eine Entziehung der Lenkberechtigung für die Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung für die Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich, eine Entziehung einer der Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) oder DE(D1E) zieht die Entziehung der jeweils anderen Klasse nach sich.
(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
1a. wegen einer in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretung,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von vier Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer zweiten oder weiteren innerhalb von vier

Jahren begangenen Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 oder einer (auch erstmaligen) Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen; im Fall einer Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 kann sich die verkehrspsychologische Untersuchung auf die Feststellung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beschränken. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

(3a) Stellt sich im Laufe des gemäß Abs. 3 durchgeführten Entziehungsverfahrens heraus, dass der Betreffende von Alkohol abhängig ist, ist von einer Anordnung oder Absolvierung der noch nicht durchgeführten Untersuchungen oder Maßnahmen abzusehen. Vor der Wiederausfolgung des Führerscheines oder der Wiedererteilung der Lenkberechtigung nach einer solchen Entziehung hat der Betreffende jedoch alle bereits angeordneten Maßnahmen und Untersuchungen zu absolvieren. Maßnahmen oder Untersuchungen, die anzuordnen gewesen wären, von denen gemäß Satz 1 aber abgesehen wurde, sind von der Behörde anzuordnen und ebenfalls zu absolvieren.

(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

§ 25. (1) Bei der Entziehung ist auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Endet die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem Ende der von der Behörde prognostizierten Entziehungsdauer, so hat die Behörde auch auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.

(2) Bei einer Entziehung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung ist die Dauer der Entziehung auf Grund des gemäß § 24 Abs. 4 eingeholten Gutachtens für die Dauer der Nichteignung festzusetzen.
(3) Bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. Sind für die Person, der die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen ist, zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerksystem (§ 30a) Delikte vorgemerkt, so ist für jede dieser im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragenen Vormerkungen die Entziehungsdauer um zwei Wochen zu verlängern; davon ausgenommen sind Entziehungen auf Grund des § 7 Abs. 3 Z 14 und 15.

Sonderfälle der Entziehung
§ 26. (1) Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 begangen, so ist, wenn es sich nicht um einen Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse C oder D handelt und zuvor keine andere der in § 7 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Übertretungen begangen wurde, die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen. Wenn jedoch 1. auch eine der in § 7 Abs. 3 Z 4 bis 6 genannten Übertretungen vorliegt, oder 2. der Lenker bei Begehung dieser Übertretung einen Verkehrsunfall verschuldet hat, so hat die Entziehungsdauer mindestens drei Monate zu betragen.
[…]

Besondere Verfahrensbestimmungen für die Entziehung
§ 29. (1) Im Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung sind die Behörden und Verwaltungsgerichte verpflichtet, über Anträge von Parteien und Beschwerden ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate nach deren Einlangen einen Bescheid zu erlassen oder zu entscheiden. Im Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung kann ein Rechtsmittelverzicht nicht wirksam abgegeben werden.
(2) Von der vollstreckbaren Entziehung der Lenkberechtigung hat die Behörde zu verständigen:
1. den Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges, mit dem das Delikt begangen wurde, wenn er nicht selbst der betroffene Lenker war, und
2. bei Berufslenkern den Dienstgeber, wenn dieser nicht Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges war.
(3) Nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Entziehungsbescheides ist der über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellte Führerschein, sofern er nicht bereits abgenommen wurde, unverzüglich der Behörde abzuliefern. Dies gilt auch für die Fälle des § 30, sofern sich der Lenker noch in Österreich aufhält.
(4) Wurde der Führerschein gemäß § 39 vorläufig abgenommen und nicht wieder ausgefolgt, so ist die Entziehungsdauer ab dem Tag der vorläufigen Abnahme zu berechnen.

§ 14 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) lautet:

Alkohol, Sucht- und Arzneimittel
§ 14. (1) Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, daß sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine

Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.
(2) Lenker von Kraftfahrzeugen, bei denen ein Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Atemluft von 0,8 mg/l oder mehr festgestellt wurde, haben ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen.
(3) Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, darf eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.
(4) Personen, die aus medizinischen Gründen Sucht- oder Arzneimittel erhalten, die geeignet sind, die Fahrtauglichkeit zu beeinträchtigen, darf nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme eine Lenkberechtigung erteilt oder belassen werden.
(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Der Verwaltungsgerichtshof spricht zum vorliegenden Themenkreis, insbesondere zur Bedeutung der klinischen Untersuchung und ihrem Ergebnis in Bezug auf die Frage der Beeinträchtigung durch Suchtgift wie folgt aus:

„Bei einer Beeinträchtigung durch Alkohol geht der Gesetzgeber ab einem bestimmten Alkoholgehalt des Blutes oder der Atemluft jedenfalls von einer Fahruntüchtigkeit des Lenkers aus. Der Alkoholgehalt kann zunächst gemäß § 5 Abs. 2 StVO 1960 anhand der Atemluft festgestellt werden. Hat diese Untersuchung keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben oder war die Untersuchung aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich, besteht aber der Verdacht der Alkoholisierung, ist der Lenker nach § 5 Abs. 5 StVO 1960 zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol einer ärztlichen Untersuchung zuzuführen, die er zu dulden hat. Weiter ist die Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung des Alkoholgehaltes vorgesehen, wenn die Bedienung des Alkomaten aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war (§ 5 Abs. 4a iVm Abs. 6 StVO 1960). Durch die 19. StVO-Novelle wurde im § 5 Abs. 1 StVO 1960 neben Alkohol erstmals ausdrücklich auch Suchtgift als eine die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigende Substanz genannt (vgl. Erläuterungen: 1580 Blg NR XVIII. GP). Während der Gesetzgeber bei einer Alkoholisierung ab einem bestimmten Alkoholgehalt des Blutes oder der Atemluft jedenfalls von einer Fahruntauglichkeit des Lenkers ausgeht, fehlt eine solche Grenze bei einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand. Regelungen für Lenker, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden, finden sich in § 5 Abs. 9 bis 12 StVO 1960. Maßgebend sind hier § 5 Abs. 9, der durch die Novelle BGBl. I Nr. 52/2005 neu eingefügte Abs. 9a (Erläuterungen: 859 Blg NR XXCII. GP) sowie

Abs. 10 StVO 1960. Ergeben sich für die Organe der Straßenaufsicht sonst Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung durch Suchtgift, kann der Lenker zum Arzt gebracht werden (§ 5 Abs. 9 StVO 1960), der eine klinische Untersuchung durchführt und im Falle der Feststellung einer Beeinträchtigung durch Suchtgift gemäß § 5 Abs. 10 StVO 1960 eine Blutabnahme vorzunehmen hat. Wesentliches Beweisergebnis für die Annahme einer Beeinträchtigung durch Suchtgift ist nach geltender Rechtslage das Ergebnis der klinischen Untersuchung durch den Arzt. Die Blutanalyse dient allenfalls der Bestätigung der ärztlichen Feststellung einer Beeinträchtigung durch Suchtgift. Wird auf Grund dieser Maßnahmen eine Beeinträchtigung durch Suchtgift, die zur Fahruntüchtigkeit führt, festgestellt, verstieß das Lenken oder Inbetriebnehmen des Fahrzeuges gegen § 5 Abs. 1 StVO 1960." (VwGH 24.10.2016, Ra 2016/02/0133)

Der Verwaltungsgerichtshof macht mit dieser Judikatur deutlich, dass es für den Beweis des Lenkens eines Kraftfahrzeuges in durch Suchtmittel beeinträchtigtem Zustand in erster Linie auf die Ergebnisse der klinischen Untersuchung ankommt.
In einer Entscheidung vom 24.07.2019, Ra 2019/02/0105, stellt der Verwaltungsgerichtshof dar, dass durch die klinische Untersuchung die Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, festgestellt werden kann. Nach einer solchen Feststellung sei zwingend eine Blutabnahme vorzunehmen. Die Blutabnahme bringe Gewissheit, ob der durch die klinische Untersuchung gewonnene Verdacht, die Beeinträchtigung sei auf eine Suchtgifteinnahme zurückzuführen, zutrifft.
Die Bedeutung der klinischen Untersuchung liege jedenfalls in der Feststellung, ob der Lenker fahrtüchtig sei.

Vorliegend hat die klinische Untersuchung ergeben, dass die Bf nicht fahrtüchtig war.

Der VwGH hat in seinem Erkenntnis vom 24.10.2016, Ra 2016/02/0133, im Falle eines Lenkers, bei dem 1,2 ng/ml THC im Blut festgestellt worden ist, ausgeführt, dass es für die Annahme des Tatbildes des § 5 Abs. 1 StVO 1960 genügt, dass die Fahruntüchtigkeit nicht allein auf die Beeinträchtigung durch Suchtgift, sondern noch auf weitere Ursachen (wie etwa Ermüdung, Krankheit, Medikamenteneinnahme) zurückzuführen ist. Die Strafbarkeit ist also auch dann gegeben, wenn die konsumierte Suchtgiftmenge für sich alleine noch keine Fahruntüchtigkeit bewirkt hätte.
In seinem Erkenntnis Ra 2016/02/0168 vom 26.01.2017 wiederholte der VwGH diese Rechtsansicht zu einer Konzentration von 1,9 ng/ml THC.

In einem kürzlich ergangenen Erkenntnis (VwGH 27.07.2022, Ra 2022/02/0080) hielt der Verwaltungsgerichtshof bei einer Konzentration von nur 0,5 ng/ml (THC) an seiner bisherigen Judikatur fest.

In vorliegendem Fall wurde im Blut der Bf eine Konzentration von 0,72 ng/ml THC vorgefunden. Der Polizeiarzt hat im Rahmen der üblichen standardisierten Test-

verfahren gravierende Ausfallserscheinungen bei der Bf festgestellt und diese dahingehend beurteilt, dass die Bf nicht fahrtüchtig ist. Er stützte diese Beurteilung auf seine Einschätzung, die Bf habe Suchtgift konsumiert und sei übermüdet.

Der Toxikologe führt aus, dass bei dieser Suchtgiftkonzentration eine Beeinträchtigung alleine durch das Suchtgift nicht wahrscheinlich ist, aber eine solche bei Hinzutreten anderer Faktoren gegeben sein kann.

Angesichts der augenscheinlichen Fahruntüchtigkeit der Bf muss zwingend ein weiterer Faktor hinzugekommen sein, der die vom Amtsarzt festgestellten Symptome mit hervorgerufen und die Bf fahruntüchtig gemacht hat.

Der Polizeiarzt hat erhebliche neurologische Ausfallerscheinungen festgestellt, die bei Suchtgiftmissbrauch und Müdigkeit typisch sind. Insofern ist davon auszugehen, dass die Kombination aus Suchtgifteinnahme und Müdigkeit zur festgestellten Beeinträchtigung geführt hat.

Selbst wenn die im Rahmen der klinischen Untersuchung festgestellte Beeinträchtigung der Bf also auch durch zusätzliche Umstände, etwa Müdigkeit, hervorgerufen worden sein mag, ändert dies nach der dargestellten Judikatur des VwGH nichts daran, dass die Bf ein Kraftfahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigtem Zustand gelenkt und damit den Tatbestand des § 99 Abs. 1b StVO in objektiver Hinsicht erfüllt hat.

IV.2. Subjektive Vorwerfbarkeit

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet bei Strafdrohungen von bis zu 50.000 Euro der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft" (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte die Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für ihre Entlastung spricht.

Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen der Bf zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass sie zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihr diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert. Die Frage der Zumutbarkeit ist daher im Rahmen des subjektiven Tatbestands zu prüfen.

Die Bf hat zum Verschulden nur auf Sachverhaltsebene bestritten, müde gewesen zu sein, konnte das Gutachten des Polizeiarztes damit aber nicht entkräften.

Die Bf hat insofern mangelndes Verschulden im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG nicht glaubhaft gemacht.
Sie hat die Erfüllung des Tatbestandes des § 99 Abs. 1b StVO daher auch subjektiv zu vertreten.

IV.3. Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat vorliegend die gesetzliche Mindeststrafe von 800 Euro verhängt, weshalb auf die Strafzumessungsgründe nicht im Einzelnen eingegangen werden muss.
Die Bf ist zwar unbescholten, allerdings liegen sonst keine Milderungsgründe vor.

Ein Vorgehen nach § 20 VStG (außerordentliche Milderung der Strafe) kommt daher nicht in Betracht.

Mit einer Ermahnung kann schon aufgrund der hohen Bedeutung des geschützten Rechtsgutes (Schutz anderer Verkehrsteilnehmer vor beeinträchtigten Lenkern) nicht vorgegangen werden.

IV.4. Entziehung der Lenkberechtigung

IV.4.1. Bestimmte Tatsache

Die Bf hat durch das oben geschilderte Verhalten (das Lenken eines KFZ in durch Suchtgift beeinträchtigtem Zustand, Verweigerung der Blutabnahme) eine sogenannte bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 1 FSG verwirklicht.

Für die erstmalige Begehung eines Deliktes nach § 99 Abs. 1b StVO hat der Gesetzgeber in § 26 Abs. 1 FSG zwingend eine Mindestentziehungszeit von einem Monat festgelegt.

„Die in § 26 FSG 1997 umschriebenen Sonderfälle der Entziehung der Lenkberechtigung bilden insofern eine Ausnahme von § 24 Abs. 1 und § 25 FSG 1997, als die Wertung (iSd § 7 Abs. 4 FSG 1997) jener bestimmten Tatsachen, in Ansehung derer im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum normiert ist, zu entfallen hat (Hinweis E 17.12.1998, 98/11/0227). [...]". (VwGH 23.03.2004, 2004/11/0008)

Aufgrund der zwingenden Bestimmung des § 26 Abs. 1 FSG hat die belangte Behörde insofern zu Recht eine Entziehungsdauer von einem Monat festgesetzt.

Eine kürzere Entziehungsdauer lässt das Gesetz im vorliegenden Fall nicht zu.

IV.4.2. Zu den begleitenden Maßnahmen:

Die Behörde kann gemäß § 24 Abs. 3 FSG die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 08.09.2016, Ra 2014/11/0087) kann gemäß § 24 Abs. 3 vierter Satz FSG „im Rahmen des ärztlichen Gutachtens" die Beibringung der „erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme" aufgetragen werden. „Der Wortlaut dieser Bestimmung lässt zwar offen, wann und von wem der entsprechende Auftrag erteilt werden kann (ob von der Behörde anlässlich der Entziehung; oder vom Amtsarzt anlässlich der Untersuchung), aus dem Zusammenhang der Regelung, insbesondere dem 10. Satz des Abs. 3, wird aber klar, dass auch eine solche Anordnung von der Behörde bei der Entziehung, zu treffen ist. Bestätigt wird dieses Auslegungsergebnis durch die Ausführungen in der Regierungsvorlage (1033 BlgNR 21. GP) zur 5. FSG-Novelle durch BGBl. I Nr. 81/2002, wonach mit der Neuregelung durch § 24 Abs. 3 FSG 1997 'umfassend' alle möglichen Anordnungen geregelt würden, die anlässlich der Entziehung 'von der Behörde' angeordnet werden können.
Diese Anordnung der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung des Betreffenden, welche die Behörde im Rahmen einer Ermessensübung treffen kann, ist nur dann rechtmäßig, wenn Anhaltspunkte für eine nicht uneingeschränkte gesundheitliche Eignung bestehen. Dementsprechend

ist die Anordnung der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens bei einer Suchtmittelfahrt in § 24 Abs. 3 FSG nicht zwingend vorgesehen (VwGH 10.02.2023, Ra 2022/11/0191).
In der Begründung des angefochtenen Bescheides findet sich keine Anhaltspunkte, dafür, dass ein suchtgiftbezogenes Krankheitsbild vorliegt. Die Behörde hat vielmehr im „Vorstellungsbescheid" auf die Anordnung einer Haaranalyse verzichtet und begründet dies mit einem nur gelegentlichen Gebrauch von Suchtgift.
Aktuell haben sich zwar Zweifel an den Angaben der Bf über ihren Suchtgiftkonsum ergeben, jedoch reichen diese Zweifel nicht hin, begründete Bedenken im Sinne des § 24 Abs. 4 FSG zu formulieren, welche die Anordnung einer Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens rechtfertigen könnten (vgl. VwGH 10.02.2023, Ra 2022/11/0191).

Eine Anordnung dieser begleitenden Maßnahme erweist sich daher aufgrund fehlender Anhaltspunkte für eine nicht uneingeschränkte gesundheitliche Eignung iSd § 14 Abs. 1 oder 5 FSG-GV als nicht erforderlich.

Nach § 14 Abs. 3 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung bedarf es bei dem Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand (ohne davon abhängig zu sein) zwingend einer fachärztlichen psychiatrischen sowie einer verkehrspsychologischen Stellungnahme, um die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nachzuweisen.

Da die Bf in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug lenkte, war entsprechend der Bestimmung des § 14 Abs. 3 FSG-GV iVm § 24 Abs. 3 FSG zwingend die Beibringung einer fachärztlichen sowie verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen.

Dass die Behörde der Bf die Absolvierung einer Nachschulung aufzutragen hatte, ergibt sich zwingend aus dem Umstand, dass die Lenkberechtigung am 29.11.2022 erworben wurde und die Probezeit von drei Jahren daher noch nicht abgelaufen ist. Diesfalls ordnet § 24 Abs. 3 Z 1 FSG anstatt eines Verkehrscoachings eine Nachschulung an.

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde erfolgte zu Recht. Angesichts der Verkehrsunzuverlässigkeit der Bf war es geboten, diese als Lenkerin führerscheinpflichtiger Fahrzeuge mit sofortiger Wirkung von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen (z.B. VwGH 20.02.1990, 89/11/0252). Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um eine Schutzmaßnahme im (primären) Interesse anderer Personen vor verkehrsunzuverlässigen Kraftfahrzeuglenkern (VwGH 22.10.2002, 2001/11/0108, 08.07.1983, 82/11/0014). Persönliche und berufliche Interessen am Besitz der Lenkberechtigung haben bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des

öffentlichen Interesses außer Betracht zu bleiben (VwGH 24.08.1999, 99/11/0166).
IV.4.3. Dementsprechend ist auch der Beschwerde der Bf gegen den Führerscheinentzugsbescheid im Hauptpunkt keine Folge zu geben, sie obsiegt aber teilweise dahingehend, dass die Verpflichtung zur Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens entfällt.

Die Rechtmäßigkeit der Abweisung des Ausfolgungsantrages (Führerschein) folgt aus der Rechtmäßigkeit der Entziehung der Lenkberechtigung (§ 29 Abs 3 FSG).

IV.5. Da die Bf im Verwaltungsstrafverfahren zur Gänze unterlegen ist, ist ihr gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in Höhe von 20 % der Strafe, sohin 160 Euro, aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung stützt sich auf die im Erkenntnis dargestellte Judikatur des VwGH. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl